Satzung des LandFrauenvereins Neuenkirchen in der Fassung vom 14. Oktober 2022

§1 Name, Sitz, Bereich

1. Der Verein führt den Namen „LandFrauenverein Neuenkirchen".
2. Der Verein wurde am 21. November 1952 gegründet.
3. Er hat seinen Sitz am Wohnort der Vorsitzenden.
4. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über alle Ortschaften der Gemeinde Neuenkirchen.
5. Der LandFrauenverein Neuenkirchen ist Mitglied des LandFrauen Kreisverbandes Soltau und des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e.V. (NLV).

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell, setzt sich der Verein für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
   3.1. Information, Förderung und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
   3.2. Die Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft
   3.3. Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.
4. Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Institutionen im Vereinsgebiet und darüber hinaus.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben unterstützt, kann Mitglied werden.
3. Der Eintritt in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31.12. des Kalenderjahres. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen den Zweck und die Aufgaben verstoßen haben.
6. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

§4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
   1.1. die Jahreshauptversammlung
   1.2. der erweiterte Vorstand
   1.3. der Vorstand
2. Die Tätigkeiten der Organe sind ehrenamtlich.

§5 Versammlungen

1. Versammlungen finden mindestens fünfmal im Jahr statt. Eine Versammlung ist als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Hinzu kommen auf Vorschlag der Vereinsmitglieder Lehrgänge, Lehrfahrten und Besichtigungen, die zusätzlich unternommen werden. Die schriftliche oder elektronische Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher. Über die weiteren Versammlungen und Veranstaltungen werden die Mitglieder mindestens 1 Woche vorher in schriftlicher oder elektronischer Form unterrichtet.

2. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   2.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
   2.2. Entgegennahme des Kassenberichtes
   2.3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
   2.4. Entlastung des Vorstandes
   2.5. Wahl der Kassenprüferinnen
   2.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   2.7. Wahl des Vorstandes
   2.8. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   2.9. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
   2.10. Entgegennahme von Berichten aus der Tätigkeit des Vorstandes und der Wahrnehmung der Interessenvertretungen für den Verein
   2.11. Festlegung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes
   2.12. Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertreterinnen

3. Über die Jahreshauptversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Vorsitzenden sowie der Protokollführerin unterschrieben wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

4. Die Überprüfung der Kassenbücher und der zusätzlichen Unterlagen sowie der Barkasse ist durch die Kassenprüferinnen des LandFrauenvereins Neuenkirchen vorzunehmen.

5. Jahreshauptversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Jahreshauptversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Jahreshauptversammlung vor der Durchführung der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand ermöglicht werden. (Briefwahl)

§6 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen.

2. Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern in ihrer Ortschaft/ihrem Ortsteil im Beisein der Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Ortsvertreterinnen sind für ihre Ortschaft/ihren Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein Neuenkirchen und führen die Aufgaben des LandFrauenvereins Neuenkirchen in ihrer jeweiligen Ortschaft/ihrem Ortsteil durch.

3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   1.1. der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Team aus mindestens 2 gleichberechtigten Vorsitzenden
   1.2. der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführerin
   1.3. der Kassiererin und der stellvertretenden Kassiererin
   1.4. und weiteren Beisitzerinnen

2. Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende oder das Team und die Kassiererin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedoch dürfen die Vorstandsmitglieder das jeweilige Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Der Vorstand hat bis dahin die Durchführung der Aufgaben sicherzustellen.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
   5.1. die Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der Belange des Vereins.
   5.2. Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen
   5.3. Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
   5.4. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im NLV.
6. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder elektronisch mindestens 3 Tage vorher.
8. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§8 Abstimmungen, Beschlüsse, Wahlen des Vereins

1. Der Verein arbeitet nach demokratischen Grundsätzen.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Zur Vorbereitung der Wahlen kann ein Wahlausschuss gebildet werden.
5. Wahlen erfolgen
   5.1. in geheimer Abstimmung
   5.2. sie können durch Handzeichen erfolgen, wenn die Versammlung es auf Antrag eines Mitgliedes einstimmig beschließt.
   5.3. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§9 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen. Abbuchungen erfolgen bis spätestens zum 30.06. des Jahres.

§10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§11 Kostenerstattung und Vergütung

1. Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die im Auftrag des Vorstandes ehrenamtlich bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätig-

keiten entstandene Aufwand erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine Vergütung gezahlt werden.

2. Die Höhe der Vergütung wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Versammlung mit Stimmenmehrheit; andernfalls ist das Vermögen dem Kreisverband zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.Oktober 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 01. Februar 1989, zuletzt geändert mit Beschluss vom 12. Februar 2013.

Neuenkirchen, 14.10.2022

Vorsitzende: _____ Kassiererin: _____

Stellv. Vorsitzende: _____